



An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

per e-mail: post@17.bmwa.gv.at

ZI. 13/1 07/129

GZ 30.680/0002-I/7/2007

BG, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Referent: Dr. Armenak Utudjian MBL-H.S.G., Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A) Vorbemerkung:

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag nimmt die Zielsetzungen der gegenständlichen Novelle der Gewerbeordnung 1994 zur Kenntnis, wonach diese grundlegend in Erfüllung europarechtlicher Verpflichtungen der Republik Österreich erforderlich ist, insbesondere was die Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (2005/36/EG) sowie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (2005/60/EG) anbelangt. Die Zielsetzung der Verwaltungsvereinfachung (insbesondere durch Vereinfachung des Anzeigeverfahrens) wird ausdrücklich begrüßt.

Aus der Sicht der Österreichischen Rechtsanwaltschaft ist aber bedauerlich, dass aus Anlass dieser Gesetzesnovelle nicht eine weitere Vereinfachung und allfällige Zusammenlegung der noch immer zahlreichen unterschiedlichen Gewerbe vorgenommen worden ist, was einerseits eine weitere Vereinfachung der Gewerbeausübung, andererseits auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich mit sich gebracht hätte.

B) Zum Entwurf im Einzelnen:**Zu Ziffer 3 (§ 13):**

Es werden keine Bedenken gegen die zwingende Einbeziehung von Verbänden im Sinne des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes erhoben, allerdings ist die Gewerbeausschlussbestimmung, die schon bei einer Verbandsgeldbuße von mehr als 30 Tagessätzen eingreift, sehr gering angesetzt, wenn man berücksichtigt, dass bei natürlichen Personen eine drei Monate übersteigende Freiheitsstrafe oder eine Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen anzuwenden ist.

Die in den Absätzen 5 und 7 gewählte Formulierung „maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte“ wird in der Praxis voraussichtlich zu großen Anwendungsschwierigkeiten führen, eine genauere Definition dieser Einflussmöglichkeiten (durch Benennungen der einzelnen Organfunktionen) wäre angebracht.

Zu Ziffer 21 (§91 Abs. 2):

Die gleichen Bedenken bestehen auch hinsichtlich dieser Entziehungsvorschrift, zumal auch dort von einem „maßgebenden Einfluss auf den Betrieb der Geschäft“ die Rede ist.

Überdies erscheint es zweifelhaft, ob als einzige Sanktion die Entziehung der Gewerbeberechtigung sachgerecht ist oder auch gelindere Mittel anzuwenden wären.

Zu Ziffer 29 (§ 117 Abs. 7):

Die Einführung einer obligatorischen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder wird begrüßt; die Versicherungssumme von mindestens EUR 100.000,00 pro Schadensfall erscheint aber als betraglich nicht ausreichend.

Zu Ziffer 43 (Anzeigeverfahren gemäß § 345):

Eine weitere Vereinfachung der Anzeigeverpflichtung wäre dadurch angebracht, dass die Anzeigen bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können, ohne dass es auf den (bisherigen oder neuen) Standort des Gewerbes ankommt. Die einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden haben ja ohnedies im Wege der Amtshilfe die bei ihnen eingelangte Anzeige an die zuständige Behörde abzugeben.

Die in Absatz 6 vorgesehene Frist von zwei Monaten zur Bescheiderlassung (nach Erstattung der Anzeige) erscheint als zu lang, zumal in den meisten Fällen nur das Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen anhand der beigefügten Unterlagen zu prüfen sein wird.

In Abs. 5 (Ausspruch der Untersagung der Gewerbeausübung) ist überdies keine Frist vorgesehen; auch die Untersagungserledigung der Behörde sollte aus Gründen der Rechtssicherheit aber an eine relativ kurze Frist gebunden sein.

Wien, am 16. Juli 2007

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident